

## **Bundesgerichtshof, Beschluss v. 6.2.2019 – XII ZB 408/18**

1. Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 I BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt (im Anschluss an *Senatsbeschluss BGHZ 213, 107 = FamRZ 2017, 212 [m. Anm. Rake, S. 285]* {[FamRZ-digital](#) | [FamRZ bei juris](#)}).
2. Die Annahme einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit muss auf konkreten Verdachtsmomenten beruhen. Eine nur abstrakte Gefährdung genügt nicht (im Anschluss an *Senatsbeschluss BGHZ 213, 107 = FamRZ 2017, 212 [m. Anm. Rake, S. 285]* ).
3. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer gerichtlichen Maßnahme nach § 1666 BGB ist auch das Verhältnis zwischen der Schwere des Eingriffs in die elterliche Sorge und dem Grad der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts für das Kind zu beachten. Die – auch teilweise – Entziehung der elterlichen Sorge ist daher nur bei einer erhöhten Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts, nämlich ziemlicher Sicherheit, verhältnismäßig (im Anschluss an *Senatsbeschluss BGHZ 213, 107 = FamRZ 2017, 212 [m. Anm. Rake, S. 285]*).
4. Die Differenzierung der Wahrscheinlichkeitsgrade auf der Tatbestandsebene und der Rechtsfolgenseite ist geboten, um dem Staat einerseits ein – gegebenenfalls nur niederschwelliges – Eingreifen zu ermöglichen, andererseits aber im Rahmen der Verhältnismäßigkeit eine Korrekturmöglichkeit zur Verhinderung übermäßiger Eingriffe zur Verfügung zu stellen.

**Anm. d. Red.:** Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2019, Heft 8, m. Anm. *Hammer*.

Vorinstanz: *OLG Karlsruhe*, FamRZ 2018, 1830, m. Anm. *Burghart* ([FamRZ-digital](#) | [FamRZ bei juris](#)).